


Genehmigung
 durch Vermerk des Landratsamts
 Heilbronn vom 20. Mai 1968
 im Auftrag


Kreis Heilbronn
 Gemeinde Tiefenbach

BEBAUUNGSPLAN "STEIGE"

für das Gebiet zwischen Neue Straße (O.W.7/2 und F.W.26), Bergasse (O.W.6),
 Mosacher Straße (O.W.8) und Plat. 844 - 847/2 und 877/2 einschließlich
 und mit Teilen der Plat. 226, 227, 362 - 364 und 376 östlich der Mos-
 bacher Straße, sowie einem Teil von Plat. 172/2, westlich der Neue Straße.

LAGEPLAN
 1:500

A. Textteil
 Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes
 bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, planungsrechtlichen
 und baupolizeilichen Anbauvorschriften werden aufgehoben und durch die neuen
 zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.
 In Ergänzung der Planzeichnung wird gemäß §§ 2, 9, 10 des Bundesbaugesetzes
 vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 247) und § 111 der Landesbauordnung vom 6. April
 1964 (Ges. H. S. 151) folgendes festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1.1 Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet WA und Dorfgebiet MD § 9 Abs.1 BBO und BauVO § 4 BauVO
 - 1.1.1 Art der baulichen Nutzung: entsprechend den Eintragsungen und Abgrenzungen im Plan § 5 BauVO
 - 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl GRZ max 0,4 § 17 und 19 BauVO
 - 1.1.3 Zahl der Vollgeschosse: entsprechend den Einschrieten im Plan. Es bedeutet: I = 1-geschossig § 18 BauVO und § 2 Abs.4 LBO II = höchstens 1-geschossig mit 1 anrechenbaren Untergeschoss § 22 BauVO III = höchstens 2-geschossig offen § 22 BauVO
 - 1.2 Bauweise: Firstrichtung der Hauptgebäude, sofern festgelegt, wie in Plan eingezeichnet. § 9 Abs.1 Nr.16 BBO
 - 1.3 Stellung der Gebäude: auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen abgelesen, als Grenztabelle jedoch nur bis zu einer Länge von je 0,50 m zulässig. § 23 Abs.5 BBO § 7 Abs.3 LBO
 - 1.4 Garagen und überdachte Einstellplätze: § 23 Abs.5 BBO

- 2.4 Gebäudehöhen:** Von der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zum Beginn des Dachraums darf die Gebäudehöhe höchstens betragen:
 bei 1-geschossiger Bebauung 4,00 m
 bei 1-geschossiger Bebauung mit anrechenbarem Untergeschoss 5,00 m
 bei 2-geschossiger Bebauung 6,50 m
 In WA: Hauptgebäude mit Satteldach und ca 25° Dach-LBO neigung, Garagen und Neben-gebäude mit Flachdach oder flachgeneigtem Pultdach. Kniestöcke bis max 0,25 m zulässig. Dachaufbauten nicht zugelassen.
 In MD keine Festsetzungen
 Doppelhäuser und Hausgruppen § 111 Abs.1 Nr.1 LBO sind einheitlich zu gestalten. Deckung der Satteldächer mit Ziegeln.
- 2.2 Dachform:** § 111 Abs.1 Nr.1 LBO
- 2.3 Andere Gestaltung der baulichen Anlagen:** § 111 Abs.1 Nr.1 LBO

- B. Zeichenerklärung**
- WA → Allgemeines Wohngebiet mit Firstrichtung der Hauptgebäude
 - MD → Dorfgebiet
 - Strassenverkehrsflächen: Die angegebenen Aufteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht rechtsverbindlich.
 - P → Öffentliche Parkfläche
 - Grünflächen
 - Kinderspielplatz
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Mit Leistungrecht zu belastende Fläche
 - Geplante Firststückgrenzen aus dem Entwurf zum Umlegungsplan entnommen (nicht rechtsverbindlich)

Blau ergänzt
 Staatliches Vermessungsamt
 Heilbronn
 Nebenstelle Neckarsulm
 28. Nov. 1967
 h Au

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamts Heilbronn vom 20. Mai 1968

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 1967

Rechtsverbindlich mit Wirkung vom 20. Mai 1968

